
**Änderung der Prüfungsordnung
für die Abschlüsse „Bachelor of Arts“
und „Bachelor of Science“ der
Lehramtsstudiengänge der Universität
Hamburg, der Technischen Universität
Hamburg, der Hochschule für
Angewandte Wissenschaften Hamburg,
der Hochschule für Musik und Theater
Hamburg und der Hochschule für
bildende Künste Hamburg**

Vom 22. Februar 2017

Die Präsidien der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg haben im gegenseitigen Einvernehmen am 11. Oktober 2017 die vom Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung am 22. Februar 2017 auf Grund von § 96 a Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472) beschlossene Änderung der Prüfungsordnung aller Lehramtsstudiengänge an der Universität Hamburg mit den Abschlüssen „Bachelor of Arts“ (B.A.) und „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vom 30. Oktober 2013, 12. August 2013, 4. September 2013 und 9. Oktober 2013, zuletzt geändert am 4. Juli 2016, gemäß § 108 Absatz 1 Satz 4 HmbHG genehmigt.

I.

Die Prüfungsordnung für die Abschlüsse „Bachelor of Arts“ und „Bachelor of Science“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 wird hinter Satz 4 folgender Satz eingefügt:
„Das Einbringen desselben Moduls in zwei Teilstudien-
gängen ist ausgeschlossen“.
2. In § 7 Absatz 2 a) wird die Textstelle „Fakultät für Erzie-
hungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissen-
schaft“ ersetzt durch die Textstelle „Fakultät für Erzie-
hungswissenschaft“.
3. § 7 Absatz 2 b) erhält folgende Fassung:
„b) ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Per-
sonals aus einer der Fakultäten der Universität oder
einer der anderen beteiligten Hochschulen, die kein
Mitglied nach a) stellt“.
4. In § 9 Absatz 7 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:
„Hiervon ausgenommen ist das Abschlussmodul.“
5. § 17 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Ist eine Modulprüfung oder die Bachelorprüfung
endgültig nicht bestanden, stellt die oder der Vorsit-
zende des zentralen Prüfungsausschusses einen Bescheid
mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen
für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung aus. Der
Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu verse-
hen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben.“
6. In § 19 Absatz 2 Satz 3 wird die Textstelle „Fakultät für
Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungs-
wissenschaft“ ersetzt durch die Textstelle „Fakultät für
Erziehungswissenschaft“.

II.

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft und gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2017/2018 aufnehmen.

Hamburg, den 9. Februar 2018

Universität Hamburg
Technische Universität Hamburg
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hochschule für Musik und Theater Hamburg
Hochschule für bildende Künste Hamburg

Amtl. Anz. S. 298